

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/10 S

L 7 AS 94/09 B ER (Sächsisches LSG)
S 36 AS 6342/08 ER (SG Dresden)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Bautzen,
vertreten durch das Arbeits- und Sozialzentrum,
Macherstraße 55, 01917 Kamenz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 12. Juli 2010 - L 7 AS 94/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Heizölkosten als Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 5.2.2009 durch Beschluss vom 12.7.2010 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben mit einem am 10.8.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG "Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

